

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 10. November 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, aufgrund der ansteigenden Fallzahlen weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 beschlossen. Zusätzlich hat der Kanton am 30. Oktober 2020 neue Corona-Schutzbestimmungen für die Thurgauer Schulen erlassen. [Am 7. November 2020 hat die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS das Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste aufgrund der Massnahmen des Bundes vom 28. Oktober 2020 aktualisiert.](#)

[Rahmenschutzkonzept Gottesdienste der EKS vom 28. Oktober 2020](#)

[\(verbreitet am 7. November 2020\)](#)

Link:

[https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_28. Oktober_2020.docx](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_28_Oktober_2020.docx)

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden heisst das:

- Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt. An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen dürfen demnach maximal 50 Personen teilnehmen; Veranstaltende und Auftretende werden nicht mitgerechnet. Die Beschränkung auf 50 teilnehmende Personen gilt auch für Taufen, Trauungen und Abdankungen. Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Zahl der nicht mitgerechneten Veranstaltenden und Auftretenden (Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) auf höchstens 10 Personen begrenzt ist.
- In Kirchen, Kirchgemeindehäusern und anderen öffentlich zugänglichen kirchlichen Räumen ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Neu gilt diese Vorschrift auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (maximale Personenanzahl, die im entsprechenden Raum zulässig ist).
- Das Erfassen der Kontaktdaten ist als zusätzliche Massnahme möglich, befreit aber nicht vom Einhalten des Abstandes von 1.5 Meter.
- Das Abendmahl kann unter den am 21. Oktober 2020 mitgeteilten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Bei der Durchführung des Abendmahls bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden auf folgende Punkte zu achten:
 - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
 - Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
 - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

- Aufgrund des neuen Schutzkonzepts für Gottesdienste, das die EKS den Mitgliedkirchen am 7. November 2020 aufgrund der Massnahmen des Bundes vom 28. Oktober 2020 hat zukommen lassen, sind nach den Vorgaben des Bundes **der Gemeindegesang sowie auch Proben und Aufführungen von Chören verboten**. Auch Kinder- und Jugendchöre dürfen nicht mehr auftreten. Stattdessen können professionelle Sängerinnen und Sänger beigezogen werden; ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden). Die Deutschschweizer Liturgiekommission empfiehlt, anstelle eines professionellen Chors einen Vorsänger resp. eine Vorsängerin zuzulassen, aber auf andere Formen wie Duos, Trios und Quartette zu verzichten. Der oder die Vorsänger/in hält einen Mindestabstand von mind. 5 Metern zur Gemeinde.
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Der Bundesrat hat für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) eine Maskenpflicht verfügt. Für die Thurgauer Volksschulen gilt seit dem 2. November 2020 auch für die Sekundarschülerinnen und –schüler eine generelle Maskenpflicht in Schule und Unterricht. Für die Primarschülerinnen und –schüler und für die Kindergartenkinder gilt weiterhin keine Maskenpflicht. Der Kirchenrat möchte daran festhalten, dass für die kirchliche Jugendarbeit dieser Altersstufen, für Jugendgottesdienste, Kindergottesdienste und Fiire mit de Chliine und für den Religions- und Konfirmationsunterricht dieselben Corona-Schutzbestimmungen gelten sollen, wie sie an der Thurgauer Volksschule angewendet werden. Kinder und Jugendliche bis zur 6. Klasse der Primarschule sind bei kirchlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von der Maskentragpflicht ausgenommen. Jugendliche ab 12. Jahren tragen – wie in der Schule – eine Maske. Leitungspersonen tragen generell eine Maske - auch in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Leitungs- und Lehrpersonen müssen zu den Kindern und Jugendlichen - wenn immer möglich - einen Abstand von 1.5 Meter einhalten. Für Besucherinnen und Besucher gilt die generelle Maskentragpflicht. In der kirchlichen Jugendarbeit (Gruppenanlässe und Lager) werden die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, angewendet.
Link aktuelles Musterschutzkonzept für Anlässe mit Kinder und Jugendlichen:
https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-_und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Groupenaktivitaeten.docx
- Die Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen mit Kindern mit mehr als 50 Personen ist verboten. Sind auch Jugendliche und Erwachsene dabei, gilt eine Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren.
- Für den Religionsunterricht auf der Oberstufe und für den Konfirmationsunterricht gilt aufgrund der Schutzbestimmungen für die Thurgauer Schulen ab 2. November 2020 eine strikte Maskenpflicht.
- Das Singen mit Kindern und Jugendlichen ist weiterhin möglich. Dabei ist auf eine gute Belüftung der Räumlichkeiten und ab der Sekundarschule (ab 12 Jahren) auf genügend Abstand zu achten.
- Konsumationen sind - wie bis anhin - nur im Sitzen gestattet, unabhängig davon, ob sie in Innenräumen oder draussen stattfinden, und es sind die Kontaktdaten zu erfassen. Neu dürfen jedoch höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern. Die Maske darf nur dann abgelegt werden, wenn man an einem Tisch sitzt.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der 50-Personen-Begrenzung ausgenommen. Sie können weiterhin stattfinden.
- Die Maskenpflicht gilt neu auch am Arbeitsplatz, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).

Krippenspiele und Sonntagschulweihnachtsfeiern

Krippenspiele und Sonntagschulweihnachtsfeiern können unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden. Es gilt die Begrenzung auf 50 Besucherinnen und Besucher. Die Zahl der auftretenden Kinder ist auf 10 zu begrenzen. Die auftretenden Kinder dürfen sprechen, aber nicht singen. An einer Veranstaltung dürfen – die Veranstaltenden und Auftretenden (Auftretende Kinder, Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) eingeschlossen - höchstens 60 Personen teilnehmen. Für Erwachsene und für Kinder ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht. Zwischen den Vortragenden und dem Publikum muss ein Abstand von mindestens 5 Metern eingehalten werden. Der Kirchenrat ermuntert die Kirchgemeinden nach coronaschutz-verträglicheren Alternativen zu den üblichen Krippenspielen und Sonntagschulweihnachtsfeiern Ausschau zu halten.

Von den verschärften Massnahmen dürften auch die Gottesdienste und die kirchlichen Veranstaltungen in der Adventszeit und an Weihnachten betroffen sein. Der Kirchenrat wird sich im Nachgang zu dieser zusammenfassenden Mitteilung Überlegungen zum kreativen Umgang mit den neuen Bestimmungen (insbesondere der Beschränkung Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf 50 Personen) machen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns dazu auch Ihre Ideen zukommen lassen und wir werden Ihnen in nächster Zeit detailliertere Informationen zukommen lassen. Weiter werden wir die Informationen zum Umgang mit der Covid-19-Situation laufend ergänzen.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evangelisch.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Infektionssituation sich nicht verschlechtert und durch die staatlichen Behörden nicht neue, noch einschränkendere Schutzmassnahmen erlassen werden.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen
EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritz*

10.11.2020/e.r.